

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1887

14 (31.7.1887)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 14.

31. Juli.

Beiträge zur Therapie des Eczems.

Von Dr. Georg Lenzel, prakt. Arzt in München und Badearzt in
Krankenheil-Tölz.

(Allgem. med. Central-Zeitung Nr. 4 und 5, 1886.)

Die Therapie des Eczems ist ein äußerst wichtiges Capitel für den praktischen Arzt; die Eczeme sind im Allgemeinen so dankbare Objecte eines zielbewußten therapeutischen Handelns, aber ebenso hartnäckig in ihrem Widerstand gegen nicht präcis genug formulirte Behandlungsweise, daß jeder Versuch, die besonders in letzter Zeit durch specialistische Bestrebungen wohl zu sehr complicirt gewordene Therapie des Eczems in einfachere Bahnen zurückzulenken, das volle Interesse des Praktikers beanspruchen darf.

In Nr. 50 der „Münchener medicinischen Wochenschrift“ las ich eine Mittheilung des Herrn Dr. Fürst, Kgl. Landgerichtsarzt in Schweinfurt: „Ueber Jodoformeczem, Behandlung des Eczems etc.“ — Die therapeutischen Vorschläge des Dr. F. stimmten mit meinen diesbezüglichen Erfahrungen nicht überein und besonders einer derselben, der die Behandlung des acuten Eczems betraf, erschien mir in seiner apodictischen Kürze geradezu gefährlich, so daß ich es nicht unterlassen konnte, meine gegentheiligen Anschauungen dem Kreise der praktischen Aerzte an dieser Stelle zu unterbreiten.

Herr Dr. F. sagt u. A.: „Bei acuten ausgebreiteten Salzflüssen (nässenden Eczemen) sind dicke, in kaltes Wasser getauchte Compressen fast das einzig Anwendbare“.

Ich gebe zu, daß in manchen Fällen solche Umschläge, möglichst häufig frisch applicirt, das unerträgliche Jucken mildern — aber — viel mehr wird gewöhnlich nicht erzielt.

Im Gegentheil reizt manches Wasser die Haut noch mehr und ruft an der bereits eczematösen Haut um so leichter frisches Eczem hervor, wie Kaposi in seiner Pathologie und Therapie der Hautkrankheiten bei Behandlung des acuten Eczems bemerkt, und wie ich es leider oft genug selbst in den Anfangsstadien

meiner Praxis beobachten mußte. Schon Hebra läßt sich darüber hören: „Während man in manchen Fällen durch fleißig und zweckmäßig fortgesetzte kalte Umschläge Ekzeme zu bewältigen im Stande sein wird, wird dies in anderen Fällen nicht nur nicht gelingen, sondern wir werden sogar Gelegenheit haben, das Gegentheil zu beobachten, nämlich die Ekzeme werden nur auf die Dauer der Anwendung der kalten Umschläge etwas gebessert, breiten sich aber dafür in die Fläche aus und treten mit erneuter Heftigkeit auf, sobald man die Umschläge nicht mehr fortsetzt.“

Ganz besonders ist bei solchen Umschlägen auf die Qualität und die Temperatur des Wassers Rücksicht zu nehmen. Sehen wir doch, wie bei fortgesetztem Waschen mit hartem Quellwasser Personen mit zarter Gesichtshaut, besonders Damen, leicht an Schrunden, Rissen und leichten Ekzemformen erkranken. Daher wäre Regenwasser, Flußwasser, destillirtes oder wenigstens gekochtes Wasser immer vorzuziehen. Hebra schlägt vor, über Mandelkleie oder Weizenkleie siedendes Wasser zu gießen und dasselbe sodann erkalten zu lassen. Durch die Beifügung von Pflanzenschleim wird dem Wasser seine Härte, d. h. seine Salze entzogen.

Stärke ist wohl in jeder Haushaltung vorrätzig. Man rühre 2—3 Kaffeelöffel Stärke mit etwas kaltem Wasser an und quirle den Brei in 1 Liter siedendes Wasser, lasse es abkühlen und verwende es zu Umschlägen. Die angefeuchteten Compressen kann man dann im Bedarfsfalle um ein Cylindergefäß von Blech (Einnachebüchse, Kaffeemaschine etc.) legen, welches mit Eis und Salz gefüllt ist. In kurzer Zeit hat dann die Compressen die nöthige kühle Temperatur. Hebra warnt ganz besonders vor Umschlägen mit directem Eiswasser, da dasselbe an und für sich nicht immer frei von jenen Salzen ist, welche das Wasser geführt hat, und überdies das Eis noch sehr häufig mit Kochsalz versetzt wird, um das leichtere Schmelzen desselben in den Eisgruben zu verhindern. Fügen wir hinzu, daß das Eis auch manchmal aus stehenden Weihern stammt, deren Wasser viel organische Bestandtheile enthält. Man kann event. auch auf der Compressen einen Eisbeutel befestigen. Gewöhnlich genügen Umschläge mit wie oben präparirtem Wasser von Trinkwassertemperatur, 9—10° R., nur müssen sie dann häufiger gewechselt werden, weil sie im entgegengesetzten Falle als warme Umschläge wirken, die Epidermis maceriren und nun erst recht das Jucken in noch stärkerem Grade wieder hervorrufen.

Kaposi schreibt nur bei sehr intensiver Entzündung der Haut und heftigem Schmerz und Spannungsgesühl zur Application von Kaltwassereinwickelungen oder zu Umschlägen von Plumb. acet. bas. (10: 500 Aqu.) und macht auch noch besonders darauf aufmerksam, daß dieselben

durch fleißiges Wechseln in der niedrigen Temperatur erhalten werden müssen. Oder er legt den Leiter'schen Kühlapparat an (eine in concentrischen Kreisen eingerollte, äußerst biegsame und den Körpertheilen anpaßbare Metallröhre, durch welche man mittelst Aufsatz- und Abflußrohr einen aspirirten Wasserstrom von beliebiger Temperatur durchlaufen läßt). Vorher pudert man die eczematösen Stellen mit Amylum, Talcum, dem man $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Proc. acid. salicyl. beireiben läßt. Mit besserem Erfolge wandte er in letzter Zeit die essigsaure Thonerde in Form des Liquor Burowi an. (Vereitigung: Man löst 100,0 crySTALLIRTES Bleiacetat in 300,0 destillirtem Wasser und mischt diese Lösung, wie sie ist, mit einer Lösung von 66,0 Kalialaun, 12,0 crySTALLIRTEM Natronsulphat in 500,0 destillirtem Wasser. Nach dem Umrühren setzt man 2 Tage bei niedriger Temperatur bei Seite und filtrirt, ohne jedoch den Bodensatz auszuwaschen. Auch hier mischt man nur kalte Flüssigkeiten und läßt das Absetzen des Bleisulfatniederschlags in einer Temperatur unter 10° Wärme geschehen. Bei mehr Wärme gehen größere Spuren Bleisulfat in Lösung über. Die Vereitigung dieser Thonerdeacetatlösung geschieht daher am zweckmäßigsten in der kälteren Jahreszeit.

Die Burow'sche Lösung ist eine klare, farblose, sauer reagirende, mild styptisch und sauer schmeckende Flüssigkeit, welche auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser sich nur schwach bräunen darf.

Diese Umschläge mit Liquor Burowi wurden alle 2 Stunden erneuert und zwar in Fällen von intensiver Schwellung und starkem Rässen der eczematösen Haut, oder von örtlich hartnäckig recidivirenden acuten Ausbrüchen, namentlich wo solche sich auf jedwede Fettapplication einstellten. Zum Schlusse tritt R. jedoch mit der Meinung heraus: „Im Allgemeinen jedoch wird die Behandlung mittelst Streupulvers die beste sein“.

Was das Material anbelangt, aus welchem die Compressen angefertigt werden, so haben wir in dem 8—10fach zusammengelegten hydrophilen Verbandstoff (unappretirter Mull) ein Gewebe, wie wir es für diesen Zweck nicht geeigneter wünschen können, und genügt dasselbe auch allen Ansprüchen in Bezug auf Antiseptik. Alle rauhen Gewebe reizen die von Epidermis entblößten Stellen unnöthig.

Die verschiedenen Streupulver nun, die für das erste Stadium der Eczeme (heftige Entzündung und Schwellung der Haut, große Empfindlichkeit, Schmerz und Spannungsgefühl) empfohlen werden, leisten in den wenigsten Fällen nicht den erwarteten Nutzen — das Jucken wird gar nicht oder in nur geringem Grade gemildert —, fängt das Eczem stärker zu secerniren an, so bilden sich harte, trockne Krusten, die mechanisch

die unter ihnen liegenden eczematösen Stellen reizen — schließlich bringt die nothwendig werdende Reinigung der eczematösen Stelle einen neuen Reiz durch die Entfernung der ziemlich fest anhaftenden Borken.

Die französischen Autoren empfehlen abgekühltes Kartoffelpurée (natürlich ohne Fett, nur mit Wasser verkochte und fein durchgeschlagene Kartoffeln) zu Umschlägen in solchen Fällen und lassen 3mal täglich den Verband wechseln. Die Reinigung wird auch hierbei Schwierigkeiten machen.

Was nun endlich die Application von Fettsalben bei solchen acuten entzündlichen Eczemen im ersten Stadium anbelangt, so reagiren ganz besonders die Eczeme des Gesichtes, der Beugeseiten der oberen Extremitäten und die der Genitalien, aber auch nicht so selten die an allen anderen Regionen des Körpers befindlichen, auf ganz unschuldige Salben, wie Zinksalbe, Bleisalbe, Vorfalbe und die entsprechenden Salbenmulle, manchmal derart, daß der therapeutische Zweck nicht nur nicht erreicht wird, sondern im Gegenteil der ursprüngliche Krankheitsproceß erhebliche Verschlimmerung aufweist. Heftige Dermatitis mit starker Röthung und Schwellung und unbeschreiblicher Juckreiz verbreiten sich oft weit über die Grenzen des „behandelten“ Eczems hinaus und ergreifen in manchen, allerdings seltenen Fällen die ganze Körperoberfläche. Wer einmal vor einem solchen Resultate seiner „Therapie“ gestanden, vergißt das sein ganzes Leben lang nie — aber auch die Clientel merkt sich solche Fälle nur zu genau.

In manchen dieser Fälle wird es gelingen, den Nachweis zu führen, daß die angewendete Salbe oder der Salbenmull ranzig war, d. h. überschüssige Fettsäuren enthielt, aber eine ganze Reihe von Fällen wird übrig bleiben, in welchen die Qualität der Salbe eine tadellose war, und die Annahme einer Idiosyncrasie des Patienten gegen Fettsalben gibt uns dann, statt Aufklärung, nur eine griechische Vocabel mehr, an denen unsere Fachsprache so wie so keinen Mangel leidet.

Also mit den Fettsalben ist es auch nichts — was nun?! Da kam Lassar auf den Gedanken, eine Paste zu componiren, welche in vielen Fällen, in denen weder Fette, Salben, Salbenmulle, noch selbst Streupulver vertragen werden, vortreffliche Dienste leistet, welche der kranken Stelle fest adhärirt und nach außen hin trocken und reinlich ist.

Es ist dies eine Mehlvaselinpaste mit Zusatz von 2 Proc. Salicylsäure, welche letztere aber im Anfangsstadium des Eczems auch weggelassen werden kann. Die Formel dafür lautet: R. Zinci oxydati, Amyli aa 25,0, Vaselini 50,0, Acidi salicyl. 2,0. M. f. pasta. Man trägt diese Paste auf der erkrankten Haut unter mäßiger Reibung mit der Hand auf und läßt die dünne Schicht eintrocknen. Bei starker Exsu-

dation trägt man immer neue Paste für die abgehobene auf. Will man die Paste entfernen, so legt man einen Delumschlag auf und entfernt mit lauem Wasser die so erweichten Partien.

Die Vorzüge der Paste sind unleugbar; die Application ist die einfachste, und Binden und Compressen sind entbehrlich; nur für die Armenpraxis ist sie zu theuer, da sie domestik selten mit der nöthigen Exactheit angefertigt werden kann.

Wir leistet seit 3½ Jahren ein Mittelding zwischen Salben und Umschlägen ganz vorzügliche Dienste. Es ist dies ein Lini-ment, bestehend aus 1procentigem Salicylöhl und Kaltwasser zu gleichen Theilen, welchen 6—10 Proc. feinst geschlämmtes Zink-oryd beigelegt sind.

Die Grundformel ist dem bekannten Verbrennungsliniment (Ol. lini et Aqua Calcis aa) entlehnt. Anstatt Ol. lini wählte ich Ol. papaveris, in welchem ich 1 Proc. Acid. salicyl. im heißen Wasserbade lösen ließ. Die Emulsion wurde mit Ol. papaveris schöner, als mit Ol. lini — auch war der Geruch des Leinöls manchen Patienten zuwider. Die Formel dafür lautet also: R. Olei Papaveris 99,0, Coque c. acid. salicyl. laevig. 1,0 in balneo usque ad perf. solut., refrigerat. adde, Aqua Calcis 100,0, Zinci oxydati subtiliss. 15,0. M. sensim terendo S. Schütteln vor dem Gebrauche! Noch besser soll das Salicylöhl, zumal bei stärkerer procentualischer Zusammensetzung, sich darstellen lassen, wenn man das erforderliche Quantum Acid. salicyl. in Aether löst, die Lösung dem Del hinzufügt und dann im Wasserbade das Del bis zum Verdampfen des Aethers erhitzt.

(Schluß folgt.)

Unfalluntersuchung durch Laien.

(Correspondenzblatt der ärztlichen Vereine Sachsens. 1. Januar 1887. Nr. 1.)

Herr Rechtspraktikant Hermann Blättn er macht in Nr. 45 der „Münchener Medicin. Wochenschrift“ auf einen Mangel in den Bestimmungen des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885 aufmerksam, der für die ärztlichen Interessen von besonderer Wichtigkeit ist.

Gemäß §. 53 des genannten Gesetzes ist jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist, oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche unter Anderem festzustellen ist 3) „die Art der vorgekommenen Verletzungen“.

Nach der sächsischen Ausprüfungsverordnung vom 19. Juli 1884 ist unter der Ortspolizeibehörde der revidirten Städteordnung der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft zu verstehen.

§. 54 Abs. I. des Unfall-Versicherungs-Gesetzes gestattet, daß an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen: 1. Vertreter der Genossenschaft, 2. der von dem Vorstande der Krankencasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte, sowie 3. der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter.

§. 54 Abs. II. lautet: „Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen“.

Aus den Reichstagsverhandlungen geht hervor, daß es dem Verletzten, resp. dessen Angehörigen nicht verwehrt sein soll, einen Arzt auf ihre Kosten beizuziehen.

Nirgends im Gesetze aber ist bestimmt, daß ein Sachverständiger (i. e. Arzt) zur Untersuchung des Unfalls zugezogen werden müsse.

Nun mag ja zugegeben werden, daß in den Fällen, in welchen der Verletzte oder dessen Angehörige einen Sachverständigen (Arzt) beiziehen, auch die Berufsgenossenschaft, um in ihren Interessen nicht zu kurz zu fahren, den Antrag auf Zuziehung eines Arztes stellt. Allein wie steht die Sache, wenn der Verletzte resp. dessen Angehörige keinen Arzt zuziehen, sei es, daß sie die Bedeutung einer Sachverständigenaussage nicht einzusehen vermögen, sei es, daß sie nicht die Mittel zur Bestreitung der Kosten für den Arzt besitzen (dies wird, da der Verletzte regelmäßig ein Arbeiter ist, das Gewöhnliche sein), und wenn sich in Folge dessen auch die Berufsgenossenschaft nicht bemüßigt sieht, den Antrag auf Zuziehung eines Arztes zu stellen? Dann bleibt allerdings noch die Möglichkeit, daß die Ortspolizeibehörde aus eigener Initiative einen Arzt zu den Untersuchungsverhandlungen zuzieht. Und diesen Weg beschritt auch thatsächlich jüngst der Bürgermeister der Landgemeinde X. in Bayern. Als jedoch später der Arzt sein Honorar liquidirte, verwies ihn die Gemeindeverwaltung X. an die Berufsgenossenschaft, weil diese alle nothwendigen Lasten der Unfallversicherung nach der Intention des Gesetzes zu tragen habe, die Zuziehung eines Arztes aber nothwendig gewesen sei, weil der Bürgermeister „die Art der vorgekommenen Verletzung“ ohne Arzt nur laienhaft hätte feststellen können. Die Berufsgenossenschaft jedoch weigerte sich, das Honorar zu bezahlen, da sie die Zuziehung des Arztes nicht beantragt hatte. Die Sache kam vor das Reichsversicherungsamt und wurde zu Ungunsten der Landgemeinde X. entschieden.

Was werden nun die Folgen hiervon sein? Die Fälle werden nicht selten vorkommen, daß zur Unfalluntersuchung überhaupt kein Arzt zugezogen wird, und daß die Ortspolizeibehörde selbst-

ständig, sowie es eben ihre laienhaften Kenntnisse gestatten, die Feststellung macht, „welcher Art die vorgekommenen Verletzungen sind“. Denn das Verlangen, daß nunmehr die Ortspolizeibehörde auf Kosten der Gemeindecasse einen Arzt zur Unfalluntersuchung beiziehe, ist im Gesetz so wenig begründet, wie das, daß die Ortspolizeibehörde nöthigenfalls auch ohne Antrag auf Kosten der Berufsgenossenschaft einen Arzt beiziehen dürfe.

Bedenkt man nun, von welcher Bedeutung die Feststellungen bei der Unfalluntersuchung sowohl für das Entschädigungsrecht des Verletzten resp. dessen Hinterlassenen, als auch für die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft sind, so findet man es unbegreiflich, daß das Gesetz es dem Zufalle anheim geben konnte, ob die Feststellung, welcher Art die inneren und äußeren, bei dem Unfall vorgekommenen Verletzungen sind, von Ärzten oder Laien gemacht werden.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Bestimmung des Gesetzes dahin lauten möchte, daß zu jeder Unfalluntersuchung von der Ortspolizeibehörde auf Kosten der Berufsgenossenschaft ein Arzt zugezogen werden muß, auf Kosten der Berufsgenossenschaft, weil es im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes liegt, daß den Gemeinden keine neue Lasten durch die Unfallversicherung aufgebürdet werden sollen, wohl aber, daß die Berufsgenossenschaften die durch die neu geschaffene socialpolitische Institution der Unfallversicherung erwachsenden Kosten tragen.

Es läge daher ebensowohl im Interesse der Ortspolizeibehörde wie in dem des Arztestandes (wie nicht minder in dem des gegen Unfall Versicherten, resp. dessen Angehörigen), daß der Abs. 2 des §. 54 des Unfallversicherungsgesetzes auf gesetzlichem Wege dahin geändert würde, daß die beiden Worte „Antrag und“ gestrichen würden.

Die Interessen des Arztestandes in der angedeuteten Weise weiter wahrzunehmen, wäre nun zunächst Sache der Ärztekammern; unser Zweck war der, das Augenmerk der letzteren auf die Frage „der Unfalluntersuchung durch Laien“ zu lenken.

Einen sehr lehrreichen Beleg zu diesen Ausführungen liefert die letzte Sitzung (Dezember 1886) des Reichsversicherungsamtes. Ein Bergmann war an seiner Arbeitsstelle in der Grube todt aufgefunden worden, und Sectionsvorstand und Staatsanwaltschaft nahmen auf Grund des Berichtes der Revierbeamten an, daß ein natürlicher Tod stattgefunden habe. Der Sectionsvorstand der Berufsgenossenschaft unterlies es auch, die Todesursache durch die Section der Leiche feststellen zu lassen, nachdem das kurze Zeit nach der Beerdigung abgegebene Gutachten des Knappschaftsarztes eine Erstickung durch Pulverdampf als äußerst wahrscheinlich bezeichnete und mehrere thatsächliche Umstände diese Annahme unterstützten. Das Reichsversicherungsamt hat die Berufsgenossen-

schaft für die Unterlassung der Unterjuchung verantwortlich gemacht und den Hinterbliebenen Anspruch auf eine Rente zugebilligt. Diese Entscheidung wird gewiß Anerkennung finden. Der Revierbeamte, ein Bergmeister oder Berggrath, ist nicht ohne Weiteres für befähigt zu erachten, ein Urtheil über eine Todesursache abzugeben, wenn nicht ein Unfall außer Zweifel steht. Hoffentlich wird die Section nunmehr Vorjorge treffen, daß ein ärztliches Gutachten in allen Fällen und vor der Beerdigung erstattet wird.

Zeitung.

Wohnungswechsel und Niederlassungen. Arzt Dr. Schlegel ist von Altenheim nach Durbach gezogen. Arzt Dr. Moses Rothjchild hat sich in Randeegg, Dr. Karl Gutmann, app. 1885, in Karlsruhe und Dr. Friedr. Schaller, app. 1886, in Altenheim, Amt Offenburg, niedergelassen.

Todesfall. Arzt Dr. Leopold Homburger in Karlsruhe, app. 1881, ist am 10. Juli d. J., 32 Jahre alt, gestorben.

Anzeigen.

Eine Collection chirurgischer Instrumente, in gutem Zustande, ist billig zu verkaufen. Offerten vermittelt die Expedition dieses Blattes. 56]

Impf-Impreßien. Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiß), welche wir nunmehr sämmtlich auf gut fatinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Verhaltens-Borichriften f. die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Borichriften z.“ Preis 1000 Gr. 9 *Sk.*, bei größeren Bezügen jedes weitere 100 Gr. 50 *Sk.*

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung ist zu beziehen:

Die

Dienstweisung für die Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte im Großherzogthum Baden, vom 1. Januar 1886.

Mit den entsprechenden Verordnungen, Erlässen u. s. w. nach amtlichen Quellen versehen und erläutert

von Medicinalrath Dr. V. Arnsperger in Karlsruhe.

Mit einem Anhang: Die Dienstweisung für Gerichtsärzte im Großherzogthum Baden vom 4. Januar 1883, nebst Sectionsanleitung.

Gebunden. — Preis 5 Mark.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.